



## Umsatzsteuerliche Behandlung von Gutscheinen ab 1. Januar 2019 (Brandaktuell „Jahressteuergesetz 2018“: Verabschiedung am 23. November 2018 im Bundesrat)

Bisherige Unterscheidung zwischen Wertgutscheinen und Waren- oder Sachgutscheinen entfällt.

Ab 1. Januar 2019 folgende Neu-Regelung mit Unterscheidung in:

### 1. Einzweck-Gutschein

- Bei Ausstellung des Gutscheins: umsatzsteuerliche Behandlung der zugrundeliegenden Umsätze kann mit Sicherheit bestimmt werden
- Leistungsort und anzuwendender Steuersatz bestimmbar
- Umsatzbesteuerung bei Ausstellung Einzweck-Gutschein

Ein Einzweck-Gutschein ist ein Gutschein, bei dem bereits bei dessen Ausstellung alle Informationen vorliegen, die benötigt werden, um die umsatzsteuerliche Behandlung der zugrundeliegenden Umsätze mit Sicherheit zu bestimmen. Zu den notwendigen Informationen gehören Leistungsort und der anzuwendende Steuersatz. Die **Besteuerung** bei Einzweck-Gutscheinen soll demzufolge bereits **im Zeitpunkt der Ausgabe** bzw. Übertragung des Gutscheins erfolgen. Die spätere Einlösung des Gutscheins löst grundsätzlich keine weitere Besteuerung aus.

#### Hinweis:

Wird der Einzweck-Gutschein **nicht eingelöst**, entsteht die **Umsatzsteuerbelastung trotzdem**, da die Lieferung oder sonstige Leistung im Zeitpunkt der Aushändigung des Gutscheins bestimmt wird. Sollte es zu einer Rückgewähr des Entgelts kommen, dürfte eine Änderung der Bemessungsgrundlage und damit eine Erstattung der Umsatzsteuer erfolgen.

### 2. Mehrzweck-Gutschein

- Wenn kein Einzweck-Gutschein vorliegt
- Da insbesondere keine zuverlässige Bestimmung der Umsatzsteuer bei Ausstellung möglich

Alle anderen Gutscheine, bei denen im Zeitpunkt der Ausstellung nicht alle Informationen für die zuverlässige Bestimmung der Umsatzsteuer vorliegen, sind Mehrzweck-Gutscheine. Bei ihnen steht zum Zeitpunkt der Abgabe noch nicht fest, welche Leistung genau erbracht wird. Es wäre z. B. denkbar, dass der Gutschein sowohl gegen Waren, die dem ermäßigten Steuersatz (7%) unterliegen, als auch gegen solche, die dem Regelsteuersatz (19%) unterliegen, eingetauscht werden kann.

Bei dieser Art von Gutscheinen unterliegt erst die tatsächliche Lieferung bzw. die **tatsächliche Ausführung** der sonstigen Leistung der Umsatzsteuer. Die Besteuerung wird also **erst bei Einlösung des Gutscheins**, nicht schon bei dessen Ausgabe durchgeführt.

### 3. Gutscheine über einen Preisnachlass

Gutscheine, die beim Kauf einen Rabatt/Nachlass gewähren, sind keine Einzweck- oder Mehrzweck-Gutscheine.

#### Beispiel:

Gutscheine, die bei Kauf eines bestimmten Menüs/Ware einen Rabatt von 10% einräumt.

- ➔ Bloße Gewährung eines Preisnachlasses, der zur Minderung der Bemessungsgrundlage der Umsatzsteuer führt

Hinweis: Diese Zusammenfassung dient lediglich der Information und ersetzt keine steuerliche Beratung.